

Cincinnati, 25. September 1855.

Rev. W. M. Daily,
President Indiana University.

Dear Sir,

Upon a recent visit to Bloomington, the calamity which had befallen the University, in the total destruction of its library by fire, was brought to my attention.

In aid of repairing a loss so serious to an institution of education, I beg you to select from our general catalogue of books, to the amount of fifteen hundred Dollars which are hereby placed to your order.

Respectfully, your ob't servant,
H. W. Derby.

Uebersetzung.

An den Ehrwürdigen W. M. Daily,
Präsident der Universität von Indiana.

Werther Herr,

Bei einem kürzlichen Besuche in Bloomington kam es zu meiner Kenntniß, daß die Universität durch die gänzliche Zerstörung ihrer Bibliothek durch Feuer heimgesucht worden ist.

Um einen für eine Erziehungsanstalt so empfindlichen Verlust wieder zu ersetzen, ersuche ich Sie, aus meinem allgemeinen Bücher-Verzeichnisse für funfzehnhundert Dollars Bücher auszuwählen, die hiermit zu Ihrer Verfügung stehen.

Achtungsvoll, Ihr gehorsamer Diener,
H. W. Derby.

Die Universität nahm den Vorschlag mit Dank an; es wurde in dem neuen Bibliothek-Zimmer eine besondere Abtheilung zur Aufstellung der von Herrn Derby geschenkten Bücher eingerichtet und darüber die Inschrift gesetzt: „Geschenk des Herrn Heinrich W. Derby von Cincinnati.“ (The gift of Henry W. Derby, Esquire, of Cincinnati.)
Johann Eggers.

Miscellen.

In der Bundestags-Sitzung vom 14. Febr. wurde von dem betreffenden Ausschuss Vortrag erstattet über die Vorstellung mehrerer Zeitungsredactionen, die Beschränkung des Nachdrucks telegraphischer Depeschen betreffend. In letzterer wird hervorgehoben, daß das journalistische Eigenthum noch des Schutzes der Gesetze entbehre, der in Folge hiervon den größern Zeitungsanstalten durch die kleineren Blätter zugefügter Nachtheil aber seit Einführung der Telegraphie durch Ausbeutung ihrer telegraphischen Mittheilungen weit empfindlicher werde, und hieran das Gesuch geknüpft: hohe Bundesversammlung wolle ihre Aufmerksamkeit dem Nachdruck telegraphischer Depeschen zuwenden, und dessen Beschränkung durch analoge Anwendung und Ausdehnung der Bundesbeschlüsse vom 9. Nov. 1837, 22. April 1841 und 19. Juni 1845 auf dieselben herbeiführen. Nachdem der berichtende Ausschuss zunächst auf das Verhältniß des journalistischen Eigenthums zu den erwähnten Bundesbeschlüssen aufmerksam gemacht, sodann die Mittel und Wege, welche bei Inbetrachtung des gestellten Gesuchs eventuell zur Erwägung kommen dürften, kurz bezeichnet, endlich die dabei hervortretenden Bedenken und Schwierigkeiten angedeutet hatte, schloß er mit dem von der Versammlung sofort zum Beschluß erhobenen Antrage: den hohen Regierungen diesen Vortrag mit dem Ersuchen zur Kenntniß zu bringen, sich, unter Mittheilung der in Betreff der angeregten Fragen etwa bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in der Bundesversammlung darüber auszusprechen zu wollen, ob sie im Allgemeinen geneigt seien, zu einer Modification der hinsichtlich des Schutzes literarischer und artistischer Erzeugnisse gegen

Nachdruck und Nachbildung bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der journalistischen Presse, namentlich der in den Zeitungen veröffentlichten telegraphischen Originaldepeschen mitzuwirken. Zugleich hat der Ausschuss, in Betracht, daß dieser Gegenstand auf ein Gebiet gehöre, dessen vollständige Uebersicht zum großen Theil specielle Fachkenntniß und praktische Erfahrung voraussetze, den Wunsch hinzugefügt: es möge einer oder der andern der hohen Regierungen gefallen, Gutachten von Fachmännern erheben und dem Ausschusse mittheilen zu lassen, sowie demselben etwa auch die Möglichkeit der persönlichen Zuratheziehung von Fachmännern zu gewähren. (Erkf. Sl.)

Ein Decret des französischen Kaisers vom 12. Februar beauftragt den Minister des öffentlichen Unterrichts mit der Herausgabe einer Sammlung der alten französischen Dichter auf Staatskosten; ihr Umfang ist auf ungefähr 40 Bände veranschlagt. Die Details von diesem wirklich kaiserlichen Unternehmen, sowie weitere auf den Buchhandel bezügliche Bestimmungen darüber, hoffen wir später zur Mittheilung bringen zu können.

Die Censur wurde in der Moldau abgeschafft, wie aus Jassy vom 4. Februar an Daily News berichtet wird. Die Verantwortlichkeit der Journalisten und Verleger wird durch die Gesetzgebung geordnet.

Aus einem Artikel „Wissenschaft und Literatur in den Vereinigten Staaten“ in dem Mag. f. d. Lit. d. Ausl. entlehnen wir folgende für das wissenschaftliche Interesse Nordamerika's so höchst ehrenvolle Notiz: Agassiz aus Neuchâtel, jetzt Bürger und Professor zu Cambridge, kündigte vor einigen Monaten an, ein Werk über die Naturgeschichte der Vereinigten Staaten vorbereiten und durch den Druck veröffentlichen zu wollen; es sollte zehn Bände umfassen und jedes Jahr in den folgenden zehn Jahren ein Band, um den Preis von zehn Dollars (funfzehn Thaler), ausgegeben werden. Da ihm aber die Geldmittel zu einem solchen Riesen-Unternehmen fehlen, so schickte er einen Prospect in die Oeffentlichkeit und — in wenigen Wochen hatte das Volk: Kaufleute, Fabrikanten, Farmer, Universitäten, Schulen u. s. w., über Einhunderttausend Dollars gezeichnet und ihm zur Verfügung gestellt! Wahrscheinlich ist diese Summe jetzt bereits verdoppelt.

Bücherverbote.

Die Oberste Polizei-Behörde in Wien hat am 3. Febr. nachbezeichnete Druckschriften im Sinne des §. 16 der Instruction zur Durchführung der Presfordnung verboten:

La Hongrie, son génie et sa mission, étude historique suivie de Jean de Hunyad, récit du XV. siècle par Charles Louis Chassin. Paris 1856, librairie de Garnier frères, éditeurs.

Die Anstrengungen des Protestantismus in Europa und die Mittel, welche er anwendet, um katholische Seelen zu verföhren, von Ludwig Rendu, Bischof zu Annecy. Aus dem Französischen übersezt und mit widerlegenden und berichtenden Noten versehen von einem protestantischen Geistlichen. Weimar 1856, Verlag und Druck von Bernhard Friedrich Voigt.

Zugleich wurde der Monatschrift:

„La libre recherche,“ revue universelle dirigée par M. Pascal Duprat. Bruxelles, Bureau de la „Libre recherche“

im Sinne des §. 17 der Instruction zur Durchführung der Presfordnung der Postdebit entzogen.